



Bürgerhaushalt Oranienburg

INHALTSVERZEICHNIS NUMMER 4/2023

Amtlicher Teil

- Abstimmungsliste für den Bürgerhaushalt 2024 Seite 2
- Beschlüsse des Hauptausschusses vom 17.04.2023 und der Stadtverordnetenversammlung vom 08.05.2023 Seite 4
- Aufhebungsatzung für die Klarstellungssatzung mit Abrundungen Rahmersee Seite 7
- Außenbereichssatzung Siedlung am Rahmer See Seite 8
- Satzung zur Aufhebung der „Klarstellungssatzung mit Abrundungen Ortsteil Schmachtenhagen Ost“
der Stadt Oranienburg Seite 10
- Satzung zur Aufhebung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen der Stadt Oranienburg Ortsteil Wensickendorf Seite 11
- Satzung zur Aufhebung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen der Stadt Oranienburg Ortsteil Zehlendorf Seite 12
- Bebauungsplan Nr. 166 „Wohnen an der Forststraße“ Seite 13
- Bekanntmachung über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung Seite 14
- Öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Schöffenwahl für die Amtszeit 01.01.2024 – 31.12.2028 Seite 15
- 12. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des Bebauungsplans
Nr. 132 „Mobilitätspark B 96 / Germendorfer Dorfstraße“ Seite 15
- Bebauungsplanes Nr. 43.2 „Gewerbepark Süd – Nordteil“. Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit Seite 17
- Bebauungsplan Nr. 150 „Gewerbepark Süd – Bärenklauer Weg/ B 96“. Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit Seite 19
- Inkrafttreten der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oranienburg Seite 21
- Inkrafttreten des Bebauungsplan Nr. 105 „Wassersportzentrum am ehemaligen GST-Stützpunkt Klagenfurter Straße“ Seite 22
- Umstufung (Abstufung) und Teileinziehung eines Abschnitts der öffentlichen Verkehrsfläche „Berliner Weg“ im
Ortsteil Schmachtenhagen (Straßenschlüssel 50106, Abschnitt 60 teilweise) Seite 23

Amtlicher Teil

Liebe Oranienburgerinnen und Oranienburger,

wir haben Sie in diesem Jahr herausgefordert. Kaum war die Abstimmung zum Bürgerhaushalt 2023 abgeschlossen, haben wir Sie schon wieder um neue Ideen für unsere Stadt gebeten. Statt zur Lichternacht können Sie schon beim Stadtfest Ihre Stimmen abgeben und unsere Internetabstimmung startet in der kommenden Woche, am 1. Juni. Alles etwas früher in diesem Jahr und Sie haben diese kleine Herausforderung angenommen.

So viele Vorschläge wie noch nie haben Sie uns geschickt, per Post, über unsere Webseite oder per E-Mail. Dafür möchte ich mich ganz herzlich bei allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern bedanken. Denn jeder Vorschlag hilft uns. Er zeigt, wo Sie unsere Stadt noch weiterentwickeln wollen, was Sie sich wünschen und wo Oranienburg noch besser und schöner werden kann. Die Verwaltung hat den ersten Teil ihrer Arbeit schon gemacht, die Ideen geprüft und sortiert. Was können wir als Stadt auch wirklich umsetzen oder sind andere dafür zuständig, reicht das Budget aus oder sind wir schon längst dabei, genau diese Idee zu bearbeiten.

Jetzt steht die Liste fest und Sie können wieder loslegen. Welche der eingereichten Ideen sind Ihnen wichtig? Wofür sollen wir das Budget von 138.000 Euro verwenden, egal ob einen Platz verschönern, ein Fest organisieren, Wasserspender zur Verfügung stellen oder Bücherschränke aufstellen?

Machen Sie mit, gehen Sie auf www.oranienburg.de/bürgerhaushalt und klicken Sie Ihre Favoriten an oder füllen Sie im Bürgerzentrum einen Abstimmungsbogen aus. Dass sich das lohnt, merken Sie in den nächsten Monaten, wenn die Gewinner-Ideen aus dem letzten Jahr Gestalt annehmen. Wenn Sie zum Beispiel im August Freilichtkino im Schlosspark erleben oder neue Bäume am Lehnitzsee gepflanzt werden.

Lassen Sie uns zusammen Oranienburg weiterentwickeln.



Ihr Alex Laesicke

Nr.	Abstimmungswürdiger Vorschlagstitel	Bemerkungen
02	Aufstellung von öffentlichen Ladesäulen am Südcenter in Oranienburg	Der Vorschlag ist umsetzbar und liegt im finanziellen Rahmen des Bürgerhaushaltes. Kostenschätzung: 18.000 € für 2 Ladesäulen mit je 22 kW Anschlussleistung inkl. der Haushaltskosten
06	Ein Schild mit Spielregeln für den Bouleplatz in Lehnitz	Der Vorschlag ist umsetzbar und liegt im finanziellen Rahmen des Bürgerhaushaltes. Kostenschätzung: 1.800 € inkl. Einbau
17	Neue Bäume entlang der Straße in Oranienburg Tiergarten pflanzen	Der Vorschlag ist umsetzbar und liegt im finanziellen Rahmen des Bürgerhaushaltes. Kostenschätzung: 10 Bäume à 900 € = 9.000 €
25	Unterflurverteiler oder Energiepoller (Strom) in Zehendorf	Der Vorschlag ist umsetzbar und liegt im finanziellen Rahmen des Bürgerhaushaltes. Kostenschätzung: 23.000 €
026 097 144	Ein Büchertauschhaus in Lehnitz bspw. an der Grundschule Dianastraße, am Rondell, am Kulturhaus auf dem Parkplatz am S-Bahnhof oder bei der Sport- und Freizeitanlage am Lehnitzsee	Der Vorschlag ist umsetzbar und liegt im finanziellen Rahmen des Bürgerhaushaltes. Die Vorschläge 26, 97, 144 wurden als gemeinsames Projekt zusammengefasst. Kostenschätzung: 8.000 € bis 10.000 € pro Bücherschrank (Standort muss festgelegt werden)
037 093 269	Ein überdachter Rastplatz am Weißen Strand in Lehnitz	Der Vorschlag ist umsetzbar und liegt im finanziellen Rahmen des Bürgerhaushaltes. Die Vorschläge 37, 93, 269 wurden als gemeinsames Projekt zusammengefasst. Kostenschätzung: 8.000 € pro Bank-Tisch-Kombination
038 089	Ein überdachter Rastplatz im Wald Richtung Grabowsee oder an der Bäke	Der Vorschlag ist umsetzbar und liegt im finanziellen Rahmen des Bürgerhaushaltes. Die Vorschläge 38, 89 wurden als gemeinsames Projekt zusammengefasst. Kostenschätzung: 8.000 € pro Bank-Tisch-Kombination
047	Eine Kinderveranstaltung für 5 bis 6 jährige zu sozialverträglichen Preisen (Musical, Theater, Mitmachaktion, Kindertanz)	Der Vorschlag ist umsetzbar und liegt im finanziellen Rahmen des Bürgerhaushaltes. Kostenschätzung: 34.500 € für eine Kinderveranstaltung
050 080	Einrichtung einer Mitfahr- und Mitnahmebank in Oranienburg und OT Tiergarten	Der Vorschlag ist umsetzbar und liegt im finanziellen Rahmen des Bürgerhaushaltes. Die Vorschläge 50, 80 wurden als gemeinsames Projekt zusammengefasst. Kostenschätzung: ca. 5.000 € (2 Bänke mit entsprechender Hinweisbeschilderung und Aufbau) Folgekosten: ca. 300 € pro Jahr (je Bank ca. 150 €)
051	Straßenbeleuchtung installieren im Falkenweg zwischen Spachtel und Am Haag in der kleinen Straße und am neuen Spielplatz auf dem Karl-Marx Platz	Der Vorschlag ist umsetzbar und liegt im finanziellen Rahmen des Bürgerhaushaltes. Kostenschätzung: 25.000 € ggf. Folgekosten
054 183 230	Ein Bücherschrank in Oranienburg	Der Vorschlag ist umsetzbar und liegt im finanziellen Rahmen des Bürgerhaushaltes. Die Vorschläge 54, 183, 230 wurden als gemeinsames Projekt zusammengefasst. Kostenschätzung: 8.000 € bis 10.000 € pro Bücherschrank
60	Ein Bücherschrank in Oranienburg-Tiergarten	Der Vorschlag ist umsetzbar und liegt im finanziellen Rahmen des Bürgerhaushaltes. Kostenschätzung: 8.000 € und 10.000 € ein Bücherschrank
074	Errichtung eines zentralen überdachten Fahrradständers in Gernendorf	Der Vorschlag ist umsetzbar und liegt im finanziellen Rahmen des Bürgerhaushaltes. Kostenschätzung: 34.500 € ggf. Folgekosten
075	Ein kleines Klettergerüst mit Schaukel und Rutsche in Gernendorf	Der Vorschlag ist umsetzbar und liegt im finanziellen Rahmen des Bürgerhaushaltes. Ein Kleinkinderturm mit Rutsche und zur Ergänzung zwei Trampoline. Kostenschätzung: 26.000 € inkl. Planung und Einbau
076	Begradigung der Fläche um die Tischtennisplatte in Gernendorf	Der Vorschlag ist umsetzbar und liegt im finanziellen Rahmen des Bürgerhaushaltes. Kostenschätzung: 5.000 €
078 148	Trimm-Dich-Geräte entlang des Spazier- und Radweges an der Havel	Der Vorschlag ist eingeschränkt umsetzbar und liegt im finanziellen Rahmen des Bürgerhaushaltes. Die Vorschläge 78, 148 wurden als gemeinsames Projekt zusammengefasst. Kostenschätzung: 34.500 € für 4 Geräte und Hinweistafeln, 3 Geräte empfohlen ohne Abfallbehälter, ohne extra Untergrund (Einbau auf Rasenfläche)

Amtlicher Teil

082	Bau eines Insektenhotels mit pädagogischer Anleitung auf einer öffentlichen Fläche bzw. bei einer Schule	Der Vorschlag ist umsetzbar und liegt im finanziellen Rahmen des Bürgerhaushaltes. Kostenschätzung: 600 €
083	Silent-Disco im Schlosspark Oranienburg	Der Vorschlag ist umsetzbar und liegt im finanziellen Rahmen des Bürgerhaushaltes. Kostenschätzung: 34.500 €
085 176 216 283	Bau eines Barfußpfades an der Havel, am Lehnitzsee, bzw. am Radweg Berlin-Kopenhagen	Der Vorschlag ist umsetzbar und liegt im finanziellen Rahmen des Bürgerhaushaltes. Die Vorschläge 85, 176, 216, 283 wurden als gemeinsames Projekt zusammengefasst. Kostenschätzung: 15.000 € für ein Barfußpfad (Standort muss festgelegt werden)
087	Überdachung und Erweiterung der Fahrradstellplätze an Kita und Schule in Schmachtenhagen	Der Vorschlag ist umsetzbar und liegt im finanziellen Rahmen des Bürgerhaushaltes. Kostenschätzung: 4 Fahrradbügel 2.700 €
099	Ein großes Insektenhotel/Wildbienenhotel am Naturpfad in Lehnitz	Der Vorschlag ist umsetzbar und liegt im finanziellen Rahmen des Bürgerhaushaltes. Ein Insektenhotel am Gutsplatz oder Schule. Kostenschätzung: 600 €
103	Ein kleines Gartenhaus „zweite Chance“ für Haushaltsgegenstände, die aussortiert wurden in Oranienburg	Der Vorschlag ist umsetzbar und liegt im finanziellen Rahmen des Bürgerhaushaltes. Kostenschätzung: 8.000 bis 10.000 €
105	Erweiterung des Spielplatzes auf der „Pferdeinsel“ um mindestens ein Klettergerüst/Seilbahn oder Urban Fitnessplatz	Der Vorschlag ist umsetzbar und liegt im finanziellen Rahmen des Bürgerhaushaltes. Ergänzung um mindestens eine Seilbahn. Kostenschätzung: 27.000 € inkl. Planungskosten
110	Anschaffung eines Basketballkorbes mit Ring und Netz am Lehnitzsee	Der Vorschlag ist umsetzbar und liegt im finanziellen Rahmen des Bürgerhaushaltes. Kostenschätzung: 1.000 €
123	Ein Hinweisschild auf Fütterungsverbot für Wasservögel	Der Vorschlag ist umsetzbar und liegt im finanziellen Rahmen des Bürgerhaushaltes. Kostenschätzung: 700 € für 4 Schilder
140	Rote Leuchten beim Kreisverkehr zwischen Saarlandstraße und Berliner Straße erneuern	Der Vorschlag ist umsetzbar und liegt im finanziellen Rahmen des Bürgerhaushaltes. Kostenschätzung: 11.500 €
141	Kreisverkehr in der Birkenallee (Industriegebiet) schöner gestalten	Der Vorschlag ist umsetzbar und liegt im finanziellen Rahmen des Bürgerhaushaltes. Kostenschätzung: 30.000 €
154	Aufstellen oder Anbringen von Hinweistafeln an historischen Gebäuden in Zehlendorf	Der Vorschlag ist umsetzbar und liegt im finanziellen Rahmen des Bürgerhaushaltes. Kostenschätzung: 1.000 € für ein Schild
155	Installation einer Webcam in Oranienburg	Der Vorschlag ist umsetzbar und liegt im finanziellen Rahmen des Bürgerhaushaltes. Kostenschätzung: 5.000 € jährlich
162	Baumbepflanzung vor dem Spielplatz am Lehnitzsee	Der Vorschlag ist umsetzbar und liegt im finanziellen Rahmen des Bürgerhaushaltes. Kostenschätzung: 3 Bäume à 900 € = 2.700 €
163	Fahrradbügel für Radfahrende an Kreuzungen in Oranienburg	Der Vorschlag ist umsetzbar und liegt im finanziellen Rahmen des Bürgerhaushaltes. Kostenschätzung: 3.500 €
165	Sicherung (Reparatur Zaunanlage) Friedhof in Bernöwe	Der Vorschlag ist umsetzbar und liegt im finanziellen Rahmen des Bürgerhaushaltes. Kostenschätzung: 14.500 €
169	Eine Hinweistafel „Achtung spielende Kinder“ Bernöwer Dorfstraße in Bernöwe	Der Vorschlag ist umsetzbar und liegt im finanziellen Rahmen des Bürgerhaushaltes. Kostenschätzung: 200 € pro Schild (inkl. Mast und Montage)
178	Ein Ortsteilfest für Lehnitz	Der Vorschlag ist umsetzbar und liegt im finanziellen Rahmen des Bürgerhaushaltes. Kostenschätzung: 34.500 € für ein Ortsteilfest
184	Ein Konzertabend (kostenfrei) mit lokalen Bands im Schlosspark	Der Vorschlag ist umsetzbar und liegt im finanziellen Rahmen des Bürgerhaushaltes. Kostenschätzung: 34.500 € für einen Konzertabend
201	Neubepflanzung der vertrockneten Bäume in Oranienburg Süd	Der Vorschlag ist umsetzbar und liegt im finanziellen Rahmen des Bürgerhaushaltes. Kostenschätzung: 18.000 € für 20 Bäume
202	Wassersäcke für Neu- und Altbäume in Oranienburg Süd	Der Vorschlag ist umsetzbar und liegt im finanziellen Rahmen des Bürgerhaushaltes. Kostenschätzung: 625 € für 25 Wassersäcke
219	Erweiterung um barrierefreie und rollstuhlgeeignete Spielgeräte im Schlosspark	Der Vorschlag ist umsetzbar und liegt im finanziellen Rahmen des Bürgerhaushaltes. Kostenschätzung: 30.251,58 €
220	Anlage eines Blühfächerverbundes im Quartier Freiheitsplatz – insbesondere auf der Freifläche Rosselstraße/Ohrastraße	Der Vorschlag ist umsetzbar und liegt im finanziellen Rahmen des Bürgerhaushaltes. Kostenschätzung: 6.300 €
232	Neugestaltung der Verkehrsinsel in der Mitte des Ortsteil Malz	Der Vorschlag ist umsetzbar und liegt im finanziellen Rahmen des Bürgerhaushaltes. Kostenschätzung: 31.000 €
247	Ein Sommer-Familien-Sportfest im Schlosspark	Der Vorschlag ist umsetzbar und liegt im finanziellen Rahmen des Bürgerhaushaltes. Kostenschätzung: 34.500 € für ein Familien-Sportfest
249	Strandumkleide für die Strandabschnitte in Lehnitz	Der Vorschlag ist umsetzbar und liegt im finanziellen Rahmen des Bürgerhaushaltes. Kostenschätzung: 6.500 €
251	Ein Projekt zur gesunden Ernährung im Hort der Havelschule	Der Vorschlag ist umsetzbar und liegt im finanziellen Rahmen des Bürgerhaushaltes. Kostenschätzung: 34.500 €
252	Open-Air Kino für Kinder und Jugendliche in max. zwei Ortsteilen	Der Vorschlag ist umsetzbar und liegt im finanziellen Rahmen des Bürgerhaushaltes. Kostenschätzung: 34.500 € für zwei Open-Air Veranstaltungen
253	Installation einer großen Uhr am Luise-Henrietten-Steg in Oranienburg	Der Vorschlag ist umsetzbar und liegt im finanziellen Rahmen des Bürgerhaushaltes. Kostenschätzung: 10.000 €
256	Ein mobiles Modul „Sitzbänke mit Blumenkästen“	Der Vorschlag ist umsetzbar und liegt im finanziellen Rahmen des Bürgerhaushaltes. Kostenschätzung: 20.000 €
259	Zwei zusätzliche Hinweisschilder zur Verkehrsberuhigung in der Jenaer Straße	Der Vorschlag ist umsetzbar und liegt im finanziellen Rahmen des Bürgerhaushaltes. Kostenschätzung: 160 € pro Schild inkl. Rohrrahmen, ca. 300 € Personal, ggf. Folgekosten nur bei Vandalismus
267	Ein Beachvolleyballfeld am Weißen Strand in Lehnitz	Der Vorschlag ist umsetzbar und liegt im finanziellen Rahmen des Bürgerhaushaltes. Kostenschätzung: 25.000 €

Amtlicher Teil

268	Essbare Pflanzen in kleinen Gruppen an geeigneten Flächen in Lehnitz	Der Vorschlag ist umsetzbar und liegt im finanziellen Rahmen des Bürgerhaushaltes. Kostenschätzung: 5.000 € – begrenzt auf 2 – 3 Standorte
270	Outdoor-Sportgeräte/Fun Run Parcours in Schmachtenhagen	Der Vorschlag ist umsetzbar und liegt im finanziellen Rahmen des Bürgerhaushaltes. Kostenschätzung: 34.000 € für 4 Geräte, bei 2-3 Geräten entsprechend weniger
277	Farblicher Anstrich des Straßengeländers am Ernst-Thälmann-Platz in Schmachtenhagen	Der Vorschlag ist umsetzbar und liegt im finanziellen Rahmen des Bürgerhaushaltes. Kostenschätzung: 6.000 €
280	Durchführung von 3 Lego-Workshops zum Beispiel im Eltern-Kind-Treff in Oranienburg	Der Vorschlag ist umsetzbar und liegt im finanziellen Rahmen des Bürgerhaushaltes. Kostenschätzung: 1.500 € für 3 Lego-Workshops
282	Erstellung eines Kinderstadtplanes für Kinder im Grundschulalter zum Lesen und Erkunden der eigenen Stadt	Der Vorschlag ist umsetzbar und liegt im finanziellen Rahmen des Bürgerhaushaltes. Kostenschätzung: 20.000 €
284	Ein Projekt zur Mobbing-Prävention/Intervention in allen Oranienburger Schulen	Der Vorschlag ist umsetzbar und liegt im finanziellen Rahmen des Bürgerhaushaltes. Kostenschätzung: 34.500 €

Folgende Beschlüsse (teilweise in Kurzform) wurden in der Sitzung des Hauptausschusses am 17.04.2023 gefasst:

Vorlage-Nr.: 1174/2023 (Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0)

Beschluss-Nr.: 0276/2023

Antrag auf Erlass von Gewerbesteuerforderungen für das Veranlagungsjahr 2003–2008, Nachzahlungszinsen und Nebenforderungen

Vorlage-Nr.: 1178/2023 (Ja 11 Nein 0 Enthaltung 1)

Beschluss-Nr.: 0277/2023

Unbefristete Niederschlagung von Gewerbesteuerforderungen für die Veranlagungsjahre 2014–2016, Nachzahlungszinsen und Nebenforderungen

Vorlage-Nr.: 1190/2023 (Ja 7 Nein 2 Enthaltung 2)

Beschluss-Nr.: 0279/2023

Abschluss eines Mietvertrages

Folgende Beschlüsse (teilweise in Kurzform) wurden in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 08.05.2023 gefasst:

Vorlage-Nr.: A/0224/2023 (Ja 32 Nein 0 Enthaltung 2)

Beschluss-Nr.: 565/23/23 (Antrag des OBR Zehlendorf)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, das Verfahren zur Aufhebung der Ortsgestaltungssatzung für den Ortsteil Zehlendorf einzuleiten und die Ortsgestaltungssatzung entsprechend aufzuheben.

Vorlage-Nr.: A/0225/2023 (Ja 32 Nein 0 Enthaltung 2)

Beschluss-Nr.: 566/23/23 (Antrag der Fraktionen CDU und SPD)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Bürgermeister wird damit beauftragt, unverzüglich auf den örtlichen Aufgabenträger des ÖPNV zuzugehen, um zu erreichen, dass die Haltestelle des Tierparks Germendorf schnellstmöglich wieder durch den ÖPNV angefahren wird.

Der Tierpark Germendorf soll künftig mindestens saisonal und mindestens am Wochenende/feiertags mit dem Bus vom Bahnhof Oranienburg aus erreichbar sein.

Dazu wird die bisherige Tourismusbuslinie 823 (Bahnhof Oranienburg/Tierpark Germendorf) reaktiviert und fahrplanmäßig angepasst. Start der dann verkürzten Buslinie 823 soll der 1. Juni 2023 sein. Zum Fahrplanwechsel 2023/24 soll diese Linie dann schrittweise durch weitere Haltepunkte in Oranienburg und in den Ortsteilen erweitert werden sowie perspektivisch in die neu zu schaffende Stadtbuslinie aufgehen.

Die Stadt Oranienburg wird die notwendigen finanziellen Mittel für diese verkürzte Tourismusbuslinie 823 (Bahnhof Oranienburg/Tierpark Germendorf) zur Verfügung stellen. Der Tierpark Germendorf ist dabei mit einer Summe von 5.000 € zu beteiligen.

Vorlage-Nr.: A/0226/2023 (Ja 30 Nein 0 Enthaltung 4)

Beschluss-Nr.: 567/23/23 (Antrag der Fraktionen SPD, Die Linke, Freie Wähler/Piraten)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die „Satzung zum Jugendbudget der Stadt Oranienburg“ im § 5 Absatz 3 in folgenden Punkten wie folgt zu ändern.

„[...]“

d) er u. a. aus fachlicher Sicht umsetzbar ist und die Höhe der zu erwartenden Kosten, einschließlich der möglichen Folgekosten für die Dauer von fünf Jahren, 15.000 € je Einzelmaßnahme nicht überschreitet.

„[...]“

g) es sich um Maßnahmen handelt, die nicht auf Dauer angelegt sind und keine unverhältnismäßigen Folgekosten (wie Mieten, Projekthonorare, Personalstellen) zulasten des städtischen Haushaltes nach sich ziehen [...].“

Unter dem § 5 („Behandlung der Vorschläge“) wird im Abs. 3 hinter dem Buchstaben f) ein neuer Unterpunkt mit nachfolgendem Text eingefügt:

„es sich um Maßnahmen handelt, die nicht bereits im Haushalt der Stadt Oranienburg abgebildet sind und es sich nicht um Pflichtaufgaben, insbesondere typische Unterhaltungs- oder Modernisierungsaufgaben, der Kommune handelt.“

In § 6 („Abstimmung“), Absatz 3, wird ergänzt (Ergänzungen unterstrichen):
[...] Soweit Vorschläge aufgrund einer Überschreitung des Jugendbudgets nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen des folgenden Jugendbudgets wieder eingereicht werden. Vorschläge, die Pflichtaufgaben, insbesondere typische Unterhaltungs- oder Modernisierungsaufgaben, der Kommune betreffen, werden den Stadtverordneten im Rahmen der folgenden Haushaltsplanung zur Abstimmung vorgelegt.“

Die Stadtverordnetenversammlung von Oranienburg bekennt sich zu dem dazu, die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Jugendbeirat dahingehend zu ändern, dass künftig alle Schüler weiterführender Schulen Mitglied des Jugendbeirates werden können. Der Bürgermeister wird beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung zur nächsten Sitzungsfolge eine entsprechende Änderung zur Hauptsatzung zur Entscheidung vorzulegen

Vorlage-Nr.: A/0232/2023 (Ja 22 Nein 6 Enthaltung 6)

Beschluss-Nr.: 568/23/23 (Antrag der Fraktionen Die Linke, Freie Wähler/Piraten, B90/Die Grünen, FDP)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oranienburg.

Amtlicher Teil

Vorlage-Nr: A/0228/2023 (Ja 25 Nein 2 Enthaltung 7)
Beschluss-Nr.: 569/23/23 (Antrag der Fraktionen CDU, SPD, Freie Wähler/Piraten)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Bürgermeister wird damit beauftragt, im Zusammenwirken mit dem Landkreis Oberhavel und der Niederbarnimer Eisenbahn AG (NEB) die Optimierung des Bedienkonzeptes der Regionalbahnlinie RB27 (Heidekrautbahn) zu konkretisieren und umzusetzen, mit dem Ziel, die Haltestellen in den Ortsteilen Schmachtenhagen sowie Zehlendorf ab dem Jahr 2024 wieder täglich und in einem regelmäßigen Takt zu bedienen.

Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich dementsprechend für die in der Anlage 1 (Angebot NEB vom 12. Oktober 2022) hinterlegten Variante B als Vorzugsvariante aus, d. h. täglich wechselseitig alle 120 Minuten Zehlendorf/Schmachtenhagen.

Der Bürgermeister wird damit beauftragt, spätestens bis zum 3. Quartal 2023 der SVV eine Finanzierungsvereinbarung zwischen der Stadt Oranienburg, dem Landkreis Oberhavel und der NEB vorzulegen, um die für die Vorzugsvariante B veranschlagten Mehrkosten von rund 420.000 Euro pro Jahr zwischen den Partnern aufzuteilen und den Eigenanteil der Stadt Oranienburg im Haushalt 2024 ff. entsprechend zu hinterlegen.

Vorlage-Nr: A/0229/2023 (Ja 30 Nein 0 Enthaltung 4)
Beschluss-Nr.: 570/23/23 (Antrag der Fraktionen SPD, Freie Wähler/Piraten, CDU, Die Linke)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg beschließt die Umsetzung der Vorschläge:

Der Bürgermeister wird beauftragt, unverzüglich mit dem Landkreis und seiner Oberhavel Verkehrsgesellschaft (OVG) in Verhandlungen zu treten, damit folgende Beschlüsse in die Umsetzung gebracht werden:

- Einrichtung einer Stadtbushlinie (verschiedene Beschlüsse), der Stadtverordnetenversammlung und dem Fachausschuss sind die Präsentationen durch den Bürgermeister in einem eigenständigen Tagesordnungspunkt in der September-Ausschussfolge 2023 vorzulegen
- ÖPNV-Konzept (A/1141/2018, beschlossen am 29.04.2019); der Stadtverordnetenversammlung und dem Fachausschuss sind – analog zur Stadtbushlinie – in der Septemberratsausschussfolge 2023 der Umsetzungsstand mitzuteilen;
- Prüfung der Einrichtung eines kostenlosen Bus-Shuttle-Verkehrs aus den Ortsteilen bei Oranienburger Festen (A/0175/2022, beschlossen am 25.04.2022);
- Vereinheitlichung des ÖPNV Tarifsystems (A/0107/2021)

Bis zum Fahrplanwechsel 2024/2025 sind die Maßnahmen des ÖPNV-Konzepts und die Stadtbushlinie umzusetzen. Für die Stadtbushlinie ist das Konzept bis September 2023 vorzulegen. Der kostenlose Bus-Shuttle-Verkehr bei Oranienburger Festen soll zum Oranienburger Stadtfest 2023 erstmalig teilweise umgesetzt werden.

Für die Stadtbushlinie(n) sind folgende Mindestbedienstandards einzuhalten:

- Berufsverkehr am Morgen und Abend: 20-Minuten-Takt mit Anschluss am Bahnhof an die S-Bahn
- Außerhalb des Berufsverkehrs ein 30-Minuten-Takt
- Am Wochenende mindestens ein Stundentakt
- Zu Tagesrandzeiten sollen Fahrten in Abhängigkeit von Verkehren des SPNV erfolgen (z.B. Ankunft/Abfahrt erste/letzte S-Bahn)
- Erreichbarkeit aller Wohn- und Gewerbegebiete und Ortsteile mit einem maximalen Weg zur Haltestelle von 300m (vgl. Vorgaben VBB, ÖPNV-Konzept), sowie von Einrichtungen mit touristischer Anziehungskraft (z.B. TURM ErlebnisCity, Tierpark Germendorf)
- Abweichungen von den Vorgaben sind zu begründen

Die Busse sollten im Sinne des Klimaschutzes möglichst mit alternativen Antrieben ausgestattet sein.

Die notwendigen finanziellen Mittel, auch für einen ggf. durch die Stadt zu finanzierenden Probetrieb, im Haushalt 2024 ff. abzubilden. Für den

kostenlosen Bus-Shuttle zu Oranienburger Festen 2023 ist die Finanzierung aus dem laufenden Haushalt sicherzustellen (Deckungsring).

Nach spätestens zwei Jahren soll eine Evaluierung stattfinden, ob die Anforderungen des Landkreises für eine Übernahme des Betriebs gegeben sind.

Vorlage-Nr: 1165/2023 (Ja 18 Nein 8 Enthaltung 8)
Beschluss-Nr.: 572/23/23

Der Bürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Oranienburg Holding GmbH den Änderungen des Gesellschaftsvertrages der OHG zuzustimmen sowie die Zuständigkeitsordnung der Stadt entsprechend der Anlage anzupassen

Vorlage-Nr: 1172/2023 (Ja 34 Nein 0 Enthaltung 0)
Beschluss-Nr.: 573/23/23

Die Vertreter der Stadt Oranienburg, in der Verbandsversammlung des NWA, werden ermächtigt, der Aufnahme der Schmutzwassererschließung Schmachtenhagen Ost, 2. BA in den Wirtschaftsplan 2024 und der Schmutzwassererschließung Schmachtenhagen Ost, 3. BA in den Wirtschaftsplan 2025 zu zustimmen.

Vorlage-Nr: 1173/2023 (Ja 34 Nein 0 Enthaltung 0)
Beschluss-Nr.: 574/23/23

Die Vertreter der Stadt Oranienburg, in der Verbandsversammlung, werden ermächtigt, der Verlegung des Verbandssitzes des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes perspektivisch in das Gemeindegebiet des Mitglieders Wandlitz zu zustimmen, sofern die Gemeinde Wandlitz dafür die infrastrukturellen Voraussetzungen und die Verbandsversammlung des NWA die satzungsrechtlichen Grundlagen geschaffen hat. Bei Verlegung des Verbandssitzes sind regelmäßige Bürgersprechstunden, in allen Mitgliedsgemeinden des NWA, zu organisieren.

Vorlage-Nr: 1176/2023 (Ja 34 Nein 0 Enthaltung 0)
Beschluss-Nr.: 575/23/23

Die Stadtverordnetenversammlung ermächtigt die Vertreter der Stadt Oranienburg im Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverband, der Beauftragung der Verbandsleitung zuzustimmen, alle notwendigen Schritte zur Gründung einer gemeinsamen Gesellschaft der Zweckverbände, Niederbarnimer Wasser- und Abwasserverband, Wasser- und Abwasserzweckverband Ahrensfelde/Eiche, Wasser- und Abwasserzweckverband „Panke/Finow“, Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde und der Gemeinde Panketal Eigenbetrieb Kommunalservice zur Abfuhr von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Klärschlamm aus Kleinkläranlagen, vorzubereiten.

Zu diesem Zweck können, auf der Grundlage einer gemeinsamen Vereinbarung der Beteiligten, ggf. dritte Unternehmen oder die einzelnen Beteiligten mit Vorbereitungsleistungen beauftragt werden. Die in der Vorbereitungsphase anfallenden Kosten werden nach dem folgenden Schlüssel verteilt: Gemeinde Panketal: 3,48 %; Niederbarnimer Wasser- und Abwasserverband: 32,17 %; Wasser- und Abwasserzweckverband Ahrensfelde/Eiche: 3,79 %; Wasser- und Abwasserzweckverband „Panke/Finow“: 20,82 %; Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde: 39,74 %.

Vorlage-Nr: 1191/2023 (Ja 33 Nein 0 Enthaltung 1)
Beschluss-Nr.: 576/23/23

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Frau Linda Weiß wird als sachkundige Einwohnerin in den Ausschuss für Stadtplanung und Bauen, Wohnungswirtschaft und Ökologie berufen.

Herr Christian Elsner wird als sachkundiger Einwohner aus dem Ausschuss für Finanzen abberufen.

Amtlicher Teil

Vorlage-Nr: 1188/2023 (Ja 27 Nein 5 Enthaltung 1)

Beschluss-Nr.: 577/23/23

Als neues Mitglied für den Oranienburger Klimabeirat wird Herr Thomas Hebestreit benannt.

Vorlage-Nr: 1063/2022 (Ja 33 Nein 0 Enthaltung 1)

Beschluss-Nr.: 578/23/23

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Abwägungsvorschläge zu den Beteiligungen nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 153 „Wohngebiet nordwestlich Eichenwegsiedlung“ werden gemäß Anlage gebilligt.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sowie die Öffentlichkeit, die Anregungen und abwägungsrelevante Hinweise erhoben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
3. Die Begründung zum Bebauungsplans Nr. 153 „Wohngebiet nordwestlich Eichenwegsiedlung“ in der Fassung vom Oktober 2022 und die Begründung werden gebilligt.
4. Auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 BauGB wird der Bebauungsplan Nr. 153 „Wohngebiet nordwestlich Eichenwegsiedlung“, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, in der Fassung vom Oktober 2022 als Bebauungsplan gem. § 13b BauGB als Satzung beschlossen.
5. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Bebauungsplan Nr. 153 „Wohngebiet nordwestlich Eichenwegsiedlung“ ortsüblich bekannt zu machen und damit in Kraft zu setzen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Bebauungsplan mit Begründung eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Vorlage-Nr: 1167/2023 (Ja 31 Nein 1 Enthaltung 2)

Beschluss-Nr.: 579/23/23

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Auf den Flurstücken 264, 5244, 5245, Flur 17 Gemarkung Oranienburg, Lehnitzstraße 63 mit einer Gesamtgrundstücksfläche von rd. 27.000 m², wird unter Inanspruchnahme einer Fläche von ca. 20.500 m² der Neubau des Stadthofs errichtet. 12.450 m² für den Neubau des Stadthofs einschl. Hallen, 5050 m² für Lagerflächen und rd. 3.000 m² für das erforderliche Laublager (Anlage 1).
2. Grundlage für die Genehmigungsplanung, Ausschreibung, Vergabe und Durchführung der Baumaßnahme sind die Baubeschreibung (Anlage 2), die Kostenzusammenstellung (Anlage 3) und der Ablaufplan.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt die notwendigen Maßnahmen zur Durchführung der Baumaßnahme einzuleiten.
4. Das Projektbudget beträgt ca. 14.473.000 €, die einzelnen Positionen ergeben sich aus Anlage 3.
5. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Aufstockung des in Anlage 2 dargestellten Gebäudes um ein drittes Geschoss zu planen.
6. Der Bürgermeister wird beauftragt, im Zusammenwirken mit dem Geschäftsführer der Holding und dem Geschäftsführer der WOBA das Gelände des alten Stadtbauhofes in Sachsenhausen ein Nachnutzung mit Wohnungsbau vorzubringen. Der SVV ist spätestens mit der Aufstellung der Wirtschaftspläne für 2024 ein Projektvorschlag für diese Fläche zu unterbreiten, der sich städtebaulich in das bestehende Umfeld (Wohngebiet mit Einfamilienhäusern) einfügt. Dabei soll das Engagement der städtischen Wohnungsbaugesellschaft vor allem im altersgerechten, barrierearmen Wohnsegment ausgebaut werden.

Vorlage-Nr: 1113/2023 (Ja 33 Nein 0 Enthaltung 0)

Beschluss-Nr.: 580/23/23

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 167 „Lebensmittelmarkt Schmachtenhagen/Oranienburger Chaussee“ gemäß § 12 i.V.m. § 2 (1) BauGB. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen

Bebauungsplanes besteht aus dem Flurstück 119/1 der Flur 4 in der Gemarkung Schmachtenhagen (Stand ALK 11/2022). Vorhabenträger gem. § 12 BauGB ist die Netto Marken-Discount Stiftung & Co. KG.

2. Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Verkaufsfläche des bestehenden Einzelhandelsobjekts auf max. 1.050 qm.
3. Der Flächennutzungsplan der Stadt Oranienburg wird im Zuge der Berichtigung gemäß § 13a (2) Nr. 2 BauGB angepasst.
4. Der Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 167 wird gemäß § 2 (1) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Vorlage-Nr: 1123/2023 (Ja 28 Nein 4 Enthaltung 1)

Beschluss-Nr.: 581/23/23

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der geänderte Entwurf zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans (zum Bebauungsplan Nr. 132 „Mobilitätspark B 96 / Germendorfer Dorfstraße“) in der Fassung 12/2022 und die Begründung inkl. Umweltbericht werden gebilligt.
2. Der Entwurf zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans (zum Bebauungsplan Nr. 132 „Mobilitätspark B 96 / Germendorfer Dorfstraße“), die Begründung inkl. Umweltbericht und die weiteren verfügbaren umweltrelevanten Informationen werden im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats, mindesten jedoch für 30 Tage, öffentlich ausgelegt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden werden parallel gemäß § 4 (2) bzw. § 2 (2) BauGB am Verfahren beteiligt und über die Auslegung benachrichtigt.

Vorlage-Nr: 0969/2022 (Ja 31 Nein 1 Enthaltung 1)

Beschluss-Nr.: 582/23/23

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der Entwurf zur Außenbereichssatzung Rahmersee und die Begründung werden gebilligt.
2. Der Entwurf zur Außenbereichssatzung Rahmersee und die Begründung werden im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden werden parallel gemäß § 4 (2) bzw. § 2 (2) BauGB am Verfahren beteiligt und über die Auslegung unterrichtet.

Vorlage-Nr: 1131/2023 (Ja 33 Nein 0 Enthaltung 1)

Beschluss-Nr.: 583/23/23

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Einleitung des förmlichen Verfahrens zur Aufhebung der „Klarstellungssatzung mit Abrundungen“ der Stadt Oranienburg OT Zehlendorf.
2. Der Entwurf der Aufhebungssatzung einschließlich die Begründung sind gemäß § 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB öffentlich auszulegen sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. In der Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB ist auf die Rechtsfolgen gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 BauGB hinzuweisen.
3. Der Aufstellungsbeschluss wird ortsüblich bekannt gemacht

Vorlage-Nr: 1132/2023 (Ja 33 Nein 0 Enthaltung 0)

Beschluss-Nr.: 584/23/23

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Einleitung des förmlichen Verfahrens zur Aufhebung der „Klarstellungssatzung mit Abrundungen“ der Stadt Oranienburg OT Wensickendorf.
2. Der Entwurf der Aufhebungssatzung einschließlich die Begründung sind gemäß § 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB öffentlich auszulegen sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. In der Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §

Amtlicher Teil

13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB ist auf die Rechtsfolgen gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 BauGB hinzuweisen.

- Der Aufstellungsbeschluss wird ortsüblich bekannt gemacht

Vorlage-Nr: 1134/2023 (Ja 32 Nein 1 Enthaltung 1)

Beschluss-Nr.: 585/23/23

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

- Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 166 „Grabowseestraße Erweiterung Elisabethstift“ gemäß § 2 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 BauGB. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 1817 und 1656 im Flur 1 Gemarkung Friedrichsthal.
- Planungsziel ist die Sicherung einer Sonderbaufläche „Pflegeheimenerweiterung und Kindertagesstätte“ sowie einer privaten Verkehrsfläche.
- Der Aufstellungsbeschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Vorlage-Nr: 1161/2023 (Ja 27 Nein 6 Enthaltung 0)

Beschluss-Nr.: 586/23/23

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- Die Abwägungsvorschläge zum vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Nr. 157 „Wasserstoffwerk Wensickendorf“ werden gebilligt.

- Die Abwägungsvorschläge zur 20. Änderung des Flächennutzungsplans werden gebilligt.
- Der vorhabenbezogene Bebauungsplans Nr. 157 „Wasserstoffwerk Wensickendorf“ wird als Satzung beschlossen. Die Begründung wird gebilligt.
- Die 20. Änderung des Flächennutzungsplans wird festgestellt. Die Begründung wird gebilligt.

Vorlage-Nr: 1140/2023 (Ja 34 Nein 0 Enthaltung 0)

Beschluss-Nr.: 587/23/23

Die Stadtverordnetenversammlung beruft Herrn Marcel Gutjahr zum Stadtwahlleiter für die laufende Kommunalwahlperiode.

Vorlage-Nr: 1177/2023 (Ja 32 Nein 0 Enthaltung 0)

Beschluss-Nr.: 588/23/23

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Kindertagesstätte Stadtmusikanten zum 01.07.2023 in städtische Trägerschaft zu übernehmen und die dafür notwendigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorzubereiten.

Bekanntmachung – Aufhebungssatzung für die Klarstellungssatzung mit Abrundungen Rahmersee Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 i. V. m. § 3 (2) BauGB

Ziel und Zweck der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 09.12.2019 die Aufstellung der Aufhebungssatzung für die Klarstellungssatzung mit Abrundungen Rahmersee beschlossen. Der Entwurf der Aufhebungssatzung wurde durch die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 10.10.2022 gebilligt.

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung entspricht dem Geltungsbereich der Klarstellungssatzung mit Abrundungen Rahmersee und umfasst gemäß beigefügtem Lageplan den baulich geprägten Bereich an den Straßen Birkengrund, Platanenweg, Kastanienallee, Wandlitzer Chaussee und Allee an den Birken in der Siedlung am Rahmersee des Ortsteils Wensickendorf.

Anzustrebendes Planungsziel ist die Aufhebung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen Rahmersee.

Umweltprüfung

Das Planverfahren wird gemäß § 13 BauGB als vereinfachtes Verfahren durchgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 (3) BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.

Offenlegung der Planunterlagen (Ort, Dauer und Öffnungszeiten)

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der Entwurf der Aufhebungssatzung für die Klarstellungssatzung mit Abrundungen Rahmersee mit Begründung gemäß § 13 i. V. m. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

19.06.2023 – 21.07.2023

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch,

Donnerstag

Dienstag

8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr

8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr

Freitag

8.00 bis 13.00 Uhr.

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der Offenlegung können von jedermann Hinweise und Anregungen zur Planung schriftlich, während der Sprechzeit auch zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben. Schriftliche Stellungnahmen sind an die oben genannte Postanschrift oder an die E-Mail-Adresse mandel@oranienburg.de zu richten.

Ergänzend werden die Planunterlagen, die Gegenstand der Offenlegung sind, im Internet-Portal der Stadt www.oranienburg.de zugänglich gemacht und können dort unter der www.oranienburg.de/offenlegungen im oben genannten Zeitraum eingesehen werden.

Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in der anschließenden Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen.

Datenschutzinformation

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.“

Oranienburg, 09.05.2023



Alexander Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Anlage auf Seite 8

Amtlicher Teil



Geltungsbereich der Aufhebungsatzung für die Klarstellungssatzung mit Abrundungen Rahmersee (unterbrochen rot umrandet und grau ausgefüllt = Geltungsbereich, ohne Maßstab, genordet)

Bekanntmachung – Außenbereichssatzung Siedlung am Rahmer See Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 i. V. m. § 3 (2) BauGB

Ziel und Zweck der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 13.12.2021 die Aufstellung der Außenbereichssatzung Siedlung am Rahmer See beschlossen. Der Entwurf der Satzung wurde durch die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 08.05.2023 gebilligt.

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung Siedlung am Rahmer See umfasst gemäß beigefügtem Lageplan durch Wohnbebauung geprägte Grundstücke bzw. Teile davon innerhalb der Siedlung am Rahmer See südlich des Platanenwegs, östlich des Birkengrunds, beidseitig der Kastanienallee, beidseitig der Wandlitzer Chaussee und beidseitig der Allee an den Birken.

Anzustrebendes Planungsziel ist die planungsrechtliche Begünstigung von Bauvorhaben, die Wohnzwecken oder kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen. Diesen Vorhaben kann gemäß § 35 Abs. 6 Satz 1 BauGB nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Umweltprüfung

Das Planverfahren wird gemäß § 13 BauGB als vereinfachtes Verfahren durchgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 (3) BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und von der Angabe nach § 3 (2)

Amtlicher Teil

BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.

Offenlegung der Planunterlagen (Ort, Dauer und Öffnungszeiten)

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der Entwurf der Außenbereichssatzung Siedlung am Rahmer See mit Begründung gemäß § 13 i. V. m. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

19.06.2023 – 21.07.2023

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch,	
Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr.

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der Offenlegung können von jedermann Hinweise und Anregungen zur Planung schriftlich, während der Sprechzeit auch zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben. Schriftliche Stellungnahmen sind an die oben genannte Postanschrift oder an die E-Mail-Adresse mandel@oranienburg.de zu richten.

Ergänzend werden die Planunterlagen, die Gegenstand der Offenlegung sind, im Internet-Portal der Stadt www.oranienburg.de zugänglich gemacht und können dort unter www.oranienburg.de/offenlegungen im oben genannten Zeitraum eingesehen werden.

Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in der anschließenden Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen.

Datenschutzinformation

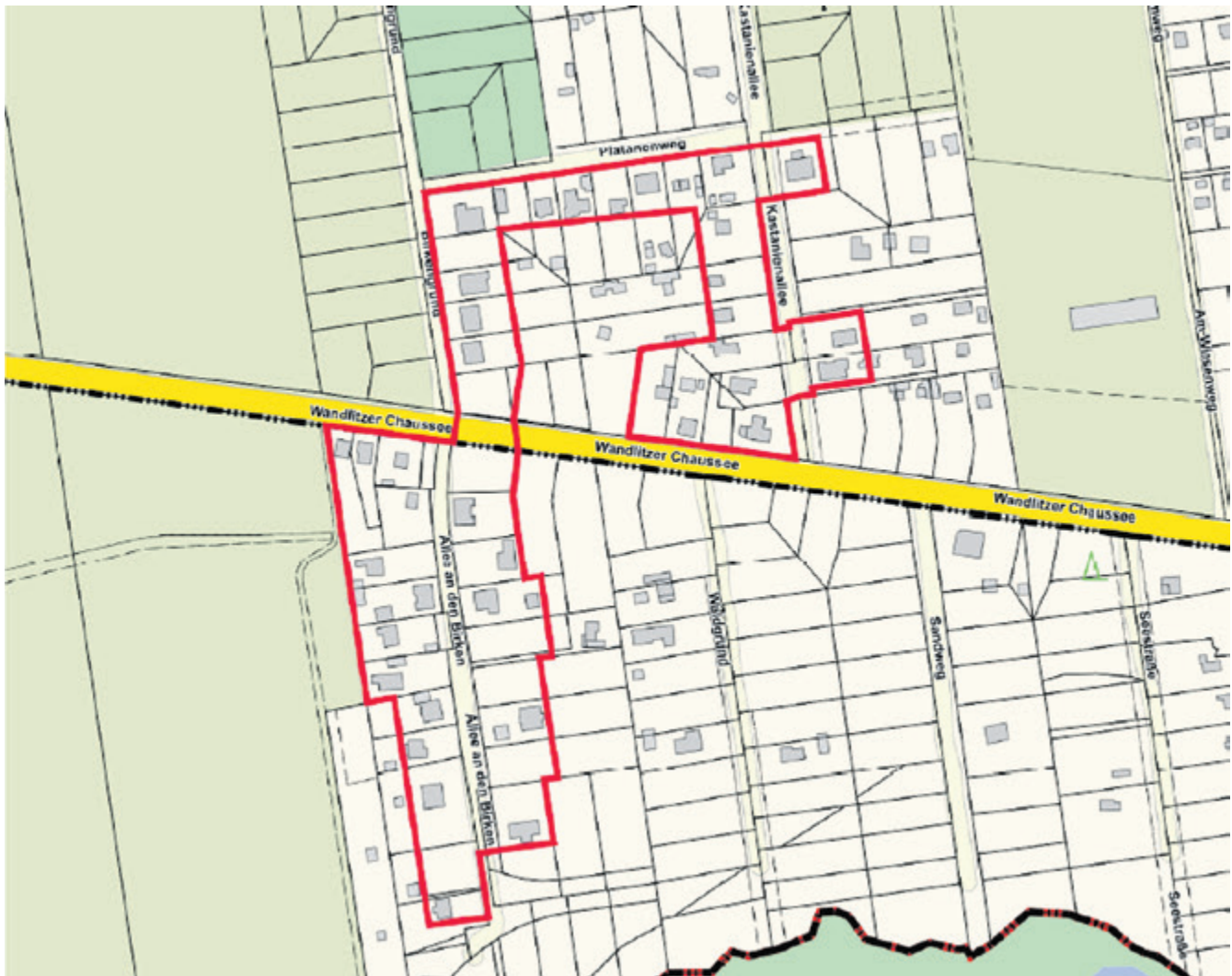
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.“

Oranienburg, 09.05.2023



Alexander Laesicke
Bürgermeister

Siegel



Geltungsbereich der Außenbereichssatzung Siedlung am Rahmer See (rot umrandet = Geltungsbereich, ohne Maßstab, genordet)

Amtlicher Teil

Bekanntmachung – Satzung zur Aufhebung der „Klarstellungssatzung mit Abrundungen Ortsteil Schmachtenhagen Ost“ der Stadt Oranienburg Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 i. V. m. § 3 (2) BauGB

Ziel und Zweck der Planung

Der Geltungsbereich der Satzung entspricht dem Geltungsbereich der aufzuhebenden Klarstellungssatzung mit Abrundungen Ortsteil Schmachtenhagen Ost und umfasst gemäß beigefügtem Lageplan den überwiegenden Teil des baulich geprägten Bereiches der Siedlung Schmachtenhagen Ost des Ortsteils Schmachtenhagen an den Straßen Wensickendorfer Chaussee, Am Feldrain, Birkenchaussee, Lehnitzer Straße, Geranienstraße, Sanddornstraße, Waldringstraße, Brüderstraße, Berliner Weg, Kleiner Weg, An den Kiefern, Erikaweg und Wiesenstraße sowie baulich nicht geprägte Bereiche entlang der Birkenchaussee und der Wensickendorfer Chaussee.

Anzustrebendes Planungsziel ist die Aufhebung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen Ortsteil Schmachtenhagen Ost.

Umweltprüfung

Das Planverfahren wird gemäß § 13 BauGB als vereinfachtes Verfahren durchgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 (3) BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.

Offenlegung der Planunterlagen (Ort, Dauer und Öffnungszeiten)

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der Entwurf der Satzung zur Aufhebung der „Klarstellungssatzung mit Abrundungen Ortsteil Schmachtenhagen Ost“ mit Begründung gemäß § 13 i. V. m. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

19.06.2023 – 21.07.2023

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch,

Donnerstag

8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr

Dienstag

8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr

Freitag

8.00 bis 13.00 Uhr.

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der Offenlegung können von jedermann Hinweise und Anregungen zur Planung schriftlich, während der Sprechzeit auch zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben. Schriftliche Stellungnahmen sind an die oben genannte Postanschrift oder an die E-Mail-Adresse mandel@oranienburg.de zu richten.

Ergänzend werden die Planunterlagen, die Gegenstand der Offenlegung sind, im Internet-Portal der Stadt www.oranienburg.de zugänglich gemacht und können dort unter der www.oranienburg.de/offenlegungen im oben genannten Zeitraum eingesehen werden.

Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in der anschließenden Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen.

Datenschutzinformation

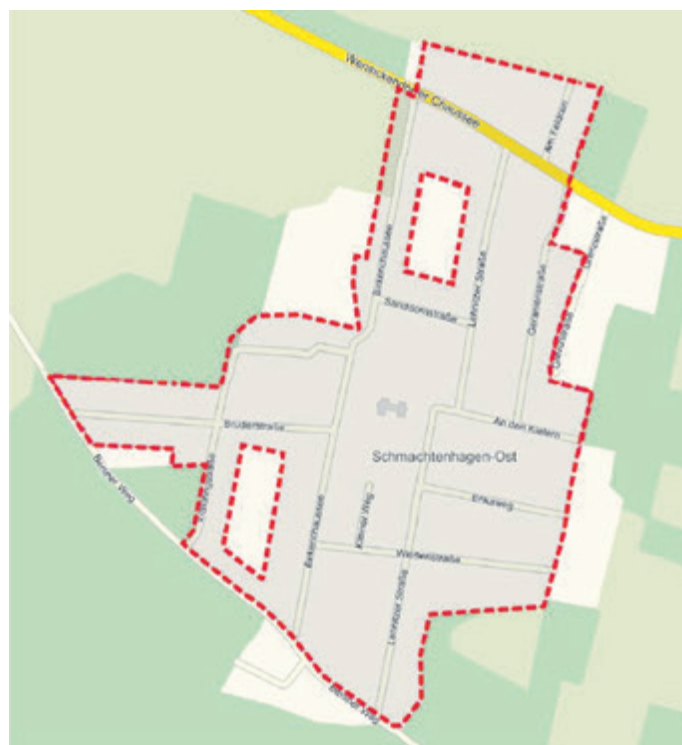
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.“

Oranienburg, 09.05.2023



Alexander Laesicke
Bürgermeister

Siegel



Geltungsbereich der Satzung zur Aufhebung der „Klarstellungssatzung mit Abrundungen Ortsteil Schmachtenhagen Ost“ (unterbrochen rot umrandet und grau ausgefüllt = Geltungsbereich, ohne Maßstab, genordet)

Amtlicher Teil

Bekanntmachung – Satzung zur Aufhebung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen der Stadt Oranienburg Ortsteil Wensickendorf Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 i. V. m. § 3 (2) BauGB

Ziel und Zweck der Planung

Der Geltungsbereich der Satzung entspricht dem Geltungsbereich der Klarstellungssatzung mit Abrundungen der Stadt Oranienburg Ortsteil Wensickendorf und umfasst gemäß beigefügtem Lageplan die zusammenhängend bebaute Ortslage von Wensickendorf ausschließlich der Wohnbebauung Wandlitzer Chaussee 10 – 15, der ehemaligen Schweinemastanlage an der Zühlsdorfer Straße und der Bebauung westlich des Grundstücks Hauptstraße Hsnr. 72.

Anzustrebendes Planungsziel ist die Aufhebung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen der Stadt Oranienburg Ortsteil Wensickendorf.

Umweltprüfung

Das Planverfahren wird gemäß § 13 BauGB als vereinfachtes Verfahren durchgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 (3) BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.

Offenlegung der Planunterlagen (Ort, Dauer und Öffnungszeiten)

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der Entwurf der Satzung zur Aufhebung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen der Stadt Oranienburg Ortsteil Wensickendorf mit Begründung gemäß § 13 i. V. m. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

19.06.2023 – 21.07.2023

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch,	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr.

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der Offenlegung können von jedermann Hinweise und Anregungen zur Planung schriftlich, während der Sprechzeit auch zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben. Schriftliche Stellungnahmen sind an die oben genannte Postanschrift oder an die E-Mail-Adresse mandel@oranienburg.de zu richten.

Ergänzend werden die Planunterlagen, die Gegenstand der Offenlegung sind, im Internet-Portal der Stadt www.oranienburg.de zugänglich gemacht und können dort unter der www.oranienburg.de/offenlegungen im oben genannten Zeitraum eingesehen werden.

Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in der anschließenden Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen.

Datenschutzinformation

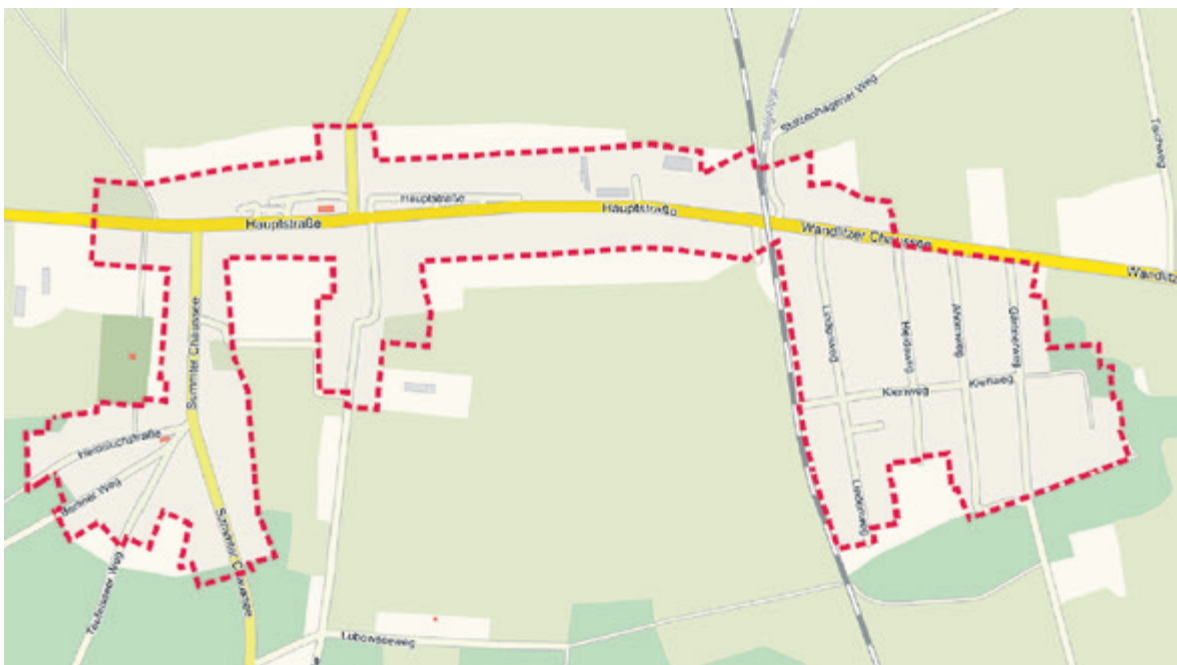
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.“

Oranienburg, 09.05.2023



Alexander Laesicke
Bürgermeister

Siegel



Geltungsbereich der Satzung zur Aufhebung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen der Stadt Oranienburg Ortsteil Wensickendorf (unterbrochen rot umrandet = Geltungsbereich, ohne Maßstab, genordet)

Amtlicher Teil

Bekanntmachung – Satzung zur Aufhebung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen der Stadt Oranienburg Ortsteil Zehlendorf Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 i. V. m. § 3 (2) BauGB

Ziel und Zweck der Planung

Der Geltungsbereich der Satzung entspricht dem Geltungsbereich der aufzuhebenden Klarstellungssatzung mit Abrundungen der Stadt Oranienburg Ortsteil Zehlendorf und umfasst gemäß beigefügtem Lageplan die Ortslage Zehlendorf ausschließlich der Flächen östlich der stillgelegten Trasse der Heidekrautbahn, der Flächen des ehemaligen Funkamts Zehlendorf und der Bebauung an der Sandstraße Nord.

Anzustrebendes Planungsziel ist die Aufhebung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen der Stadt Oranienburg Ortsteil Zehlendorf.

Umweltprüfung

Das Planverfahren wird gemäß § 13 BauGB als vereinfachtes Verfahren durchgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 (3) BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.

Offenlegung der Planunterlagen (Ort, Dauer und Öffnungszeiten)

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der Entwurf der Satzung zur Aufhebung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen der Stadt Oranienburg Ortsteil Zehlendorf mit Begründung gemäß § 13 i. V. m. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

19.06.2023 – 21.07.2023

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch,**Donnerstag****Dienstag****Freitag****8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr****8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr****8.00 bis 13.00 Uhr.****Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten**

Während der Offenlegung können von jedermann Hinweise und Anregungen zur Planung schriftlich, während der Sprechzeit auch zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben. Schriftliche Stellungnahmen sind an die oben genannte Postanschrift oder an die E-Mail-Adresse mandel@oranienburg.de zu richten.

Ergänzend werden die Planunterlagen, die Gegenstand der Offenlegung sind, im Internet-Portal der Stadt www.oranienburg.de zugänglich gemacht und können dort unter der www.oranienburg.de/offenlegungen im oben genannten Zeitraum eingesehen werden.

Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in der anschließenden Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen.

Datenschutzinformation

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.“

Oranienburg, 09.05.2023



Alexander Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil



Geltungsbereich der Satzung zur Aufhebung der Klarstellungssatzung mit Abrundungen der Stadt Oranienburg Ortsteil Zehlendorf (unterbrochen rot umrandet = Geltungsbereich, ohne Maßstab, genodet)

**Bekanntmachung – Bebauungsplan Nr. 166 „Wohnen an der Forststraße“:
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB**

Ziel und Zweck der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 08.05.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 166 „Grabowseestraße Erweiterung Elisabethstift“ beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst 0,8167 ha und liegt gemäß beigefügtem Lageplan in Friedrichsthal, einem Ortsteil der Stadt Oranienburg in der Flur 1 nördlich der Stadt Oranienburg. Die Entfernung zur Ortsmitte beträgt ca. 290 m und zum Stadtzentrum Oranienburg ca. 5 km. Der räumliche Geltungsbereich des Plangebiet umfasst die Flurstücke 1656 und 1817 (tlw.) der Flur 1 Gemarkung Friedrichsthal.

Anzustrebendes Planungsziel ist die Schaffung von Planungsrecht für die Erweiterung des bestehenden Seniorenheims (Elisabethstift) um einen Neubau mit 25 Plätzen und die Errichtung einer Kindertagesstätte mit 75 Betreuungsplätzen.

Umweltprüfung

Das Planverfahren wird gemäß § 13a i. V. m. § 13 BauGB als beschleunigtes Verfahren durchgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 (3) BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird. Umweltrelevante Informationen sind der Begründung zum Bebauungsplanentwurf zu entnehmen.

Oranienburg, 15.05.2023

Alexander Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Anlage auf Seite 12

Amtlicher Teil



Bekanntmachung über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung (gemäß § 13 des Bodenschätzungsgesetzes)

Die Ergebnisse der durchgeführten Nachschätzung in der Gemeinde Oranienburg; Gemarkung Wiesen rechtes Ufer Malzer Kanal (8616) werden in der Zeit vom 12.06.2023 bis 12.07.2023 in den Diensträumen des Finanzamts Oranienburg, Heinrich-Grüber-Platz 3, 16515 Oranienburg, Zimmer Nr. 408 nach persönlicher Terminvereinbarung, per E-Mail mathias.krebs@fa.brandenburg.de oder Tel. 03301 / 857 7013 während der Sprechstunden:

Montag, Donnerstag und Freitag	08 Uhr bis 12 Uhr
Dienstag	08 Uhr bis 12 Uhr und 14 Uhr bis 18 Uhr

offengelegt.
Mittwochs ist das Finanzamt geschlossen.

Offengelegt werden die Schätzungskarten und die Schätzungsbücher für Ackerland und Grünland, in denen die Ergebnisse der Nachschätzung niedergelegt sind. Die offengelegten Ergebnisse der Nachschätzung werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht besonders bekanntgegeben.

Rechtbehelfsbelehrung

Gegen die Ergebnisse der Nachschätzung können die Eigentümer der betref-

enden Grundstücke (Flächen) Einspruch einlegen. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit dem Ablauf des Tages, bis zu dem die Ergebnisse offengelegt sind. Der letzte Tag zur Einlegung des Einspruchs ist demnach der 14.08.2023. Bei Einlegung des Einspruchs soll die Entscheidung bezeichnet werden, gegen die sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden. Mit dem Ablauf der Frist für die Einlegung des Einspruchs werden die offengelegten Schätzungsergebnisse unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt ist.

Oranienburg, 28.04.2023

Krebs
Vorsitzender des
Schätzungsausschuss

Amtlicher Teil

Öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Schöffenwahl für die Amtszeit 01.01.2024 – 31.12.2028 Bekanntmachung

Vorbehaltlich des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen und Schöffen für die Strafabteilungen des Amtsgerichtsbezirks Oranienburg und des Landgerichts Neuruppin in ihrer Sitzung am 03. Juli 2023 wird auf Folgendes hingewiesen: In der Zeit vom 04. bis 11.07.2023 wird im Schaukasten im Erdgeschoss des Hauses 2 der Stadtverwaltung, Mittel-Trakt, für alle zur Einsicht die Vorschlagsliste zur Schöffenwahl aufgelegt. Rechtsgrundlage bildet § 36 Absatz 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG).

Gegen die Liste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll im Büro 2.101 Einspruch mit

der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Der Text der §§ 32 bis 34 GVG ist Anlage der Offenlegung bzw. der Homepage zu entnehmen.

Oranienburg, 09.05.2023

Gez.

Alexander Laesicke

Bekanntmachung – 12. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 132 „Mobilitätspark B 96 / Germendorfer Dorfstraße“ Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (2) BauGB

Ziel und Zweck der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung vom 25.02.2019 die Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 132 „Mobilitätspark B 96 / Germendorfer Dorfstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 12 BauGB beschlossen.

Der Änderungsbereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) umfasst das Flurstück 546 der Flur 7 der Gemarkung Germendorf und hat eine Größe von 1,31 ha. Es befindet sich nördlich der Germendorfer Landstraße gegenüber der Zufahrt auf die B 96 linker Hand an der Zufahrt zur Tankstelle. Es handelt sich um einen Teil der dortigen Brachflächen, die planungsrechtlich nach § 35 BauGB als Außenbereich zu klassifizieren sind. Der Flächennutzungsplan wird dahingehend geändert, dass für eine im rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Tankstelle sowie Landwirtschaftsfläche eine „Gewerbliche Baufläche, Typ 1“ dargestellt wird.

Umweltprüfung

Im Umweltbericht sind folgende umweltbezogene Informationen enthalten:

Zum Schutzgut Arten und Biotope

Im Geltungsbereich wurden keine geschützten Biotope nachgewiesen, es sind keine Schutzgebiete betroffen.

Bezogen auf die Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie wurden Nachweise von Zauneidechsen erbracht und das Vorhandensein von Amphibien (durch die Nähe zum Muhrgraben) sowie Fledermäusen (durch die angrenzenden Altbäume) als potenziell wahrscheinlich eingeschätzt. Im gesamten Untersuchungsgebiet, welches auch die Nachbarflächen mit einschließt, wurden 20 Brutvögel und 3 Nahrungsgäste nachgewiesen.

Zum Schutzgut Boden

Die vorhandenen Ruderalfluren mit zum Teil eingestreuten Trockenrasenarten werden durch das geplante Vorhaben vollflächig durch Teil- und Vollversiegelung überbaut. Zusätzlich ist, bedingt durch die Grundwassernähe, eine entsprechende Aufschüttung nötig, die damit zusätzlich den natürlichen Bodenaufbau zerstört und überprägt. Der Eingriff wird als „hoch“ eingestuft.

Zum Schutzgut Wasser

Das Untersuchungsgebiet liegt laut Landschaftsprogramm Brandenburg

(2001) in einem Gebiet zur Sicherung der Grundwasserbeschaffenheit in Gebieten mit vorwiegend durchlässigen Deckschichten und direkt an der Grenze zu einem Gebiet zur Sicherung der Beschaffenheit von Grund- und Oberflächengewässern in schmalen Niederungsbereichen mit direktem ober- oder unterirdischem Zufluss zu Oberflächengewässern sowie dicht an einem Trinkwasserschutzgebiet (ca. 200 m zur TWZ III). Durch die geplante Voll- bzw. Teilversiegelung wird vielfach Niederschlagswasser oberflächlich abfließen. Der Bebauungsplan Nr. 132 „Mobilitätspark B 96 / Germendorfer Dorfstraße“ sichert die Versickerung vor Ort durch die hierfür vorgesehenen Mulden und somit der Grundwasserspeisung. Die Nutzung durch die Planung soll zu keiner Niederschlagsableitung, sondern zur Grundwasserneubildung führen. Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht überbaut.

Zum Schutzgut Klima/Luft

Mit der geplanten Voll- bzw. Teilversiegelung geht auch ein großflächiger Verlust von Vegetationsflächen einher. Dies hat Auswirkungen auf das Mikroklima, welches sich durch die Versiegelungen schneller erwärmen kann. Im räumlichen Bezug wird dies durch den angrenzenden Bebauungsplan Nr. 136 „Gewerbegebiet nördlich Germendorfer Dorfstraße“ verstärkt. Dieser Eingriff wird als „hoch“ eingestuft.

Zum Schutzgut Orts- und Landschaftsbild/ Erholungswert

Das Landschaftsbild wird aufgrund des Bauvorhabens durch die Versiegelung und die Gebäude erheblich beeinträchtigt, da der Blick auf die Offenlandfläche durch das geplante Gewerbe verkleinert wird und der Blick von der Germendorfer Dorfstraße auf die Freifläche beeinträchtigt ist. Dieser Effekt gilt ebenso für das „Gewerbegebiet nördlich Germendorfer Dorfstraße“. Beide Gebiete zusammen verändern das Landschaftsbild drastisch und verhindern ein Naturerleben mit weitem Blick in die Grünlandflächen vollständig. Dieser Eingriff wird als „hoch“ eingestuft.

Zum Schutzgut Mensch

Beeinträchtigungen in Bezug auf dieses Schutzgut sind auf die landschaftsbezogene Erholung zu erwarten. Durch das Vorhaben werden Grünlandflächen, die typisch für diesen Teil der Kulturlandschaft sind, vernichtet. Dieser Eingriff wird gemindert durch die Lage des geplanten Standorts. Dieser befindet sich im Randbereich einer Grünfläche, die von einem Gehölzbestand östlich begrenzt wird. Weiterhin ist dieser Standort schon stark anthropogen durch die südlich vorhandene Tankstelle überprägt. In Kombination mit

Amtlicher Teil

selbiger sind in Bezug auf dieses Schutzgut wiederum Synergieeffekte zu erwarten.

Es ist sinnvoll, den Aufbau von verschiedenen Mobilitätsangeboten auch mit der vorhandenen Tankstelle zu kombinieren. Damit werden Anbindungswege deutlich verkürzt und die Nutzungsmöglichkeiten für dieses Schutzgut positiv erhöht.

Offenlegung der Planunterlagen (Ort, Dauer und Öffnungszeiten)

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der Entwurf der 12. Flächennutzungsplanänderung für den Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 132 „Mobilitätspark B 96 / Germendorfer Dorfstraße“ mit Begründung inkl. Umweltbericht und den o. g. umweltrelevanten Informationen gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

05.06.2023 bis 07.07.2023

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch,	
Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr.

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der o. g. Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben werden.

Post- und Hausanschrift des Stadtplanungsamtes:

Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg

E-Mail: florl@oranienburg.de

Fax: 03301/600 99 757

Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Datenschutzinformation:

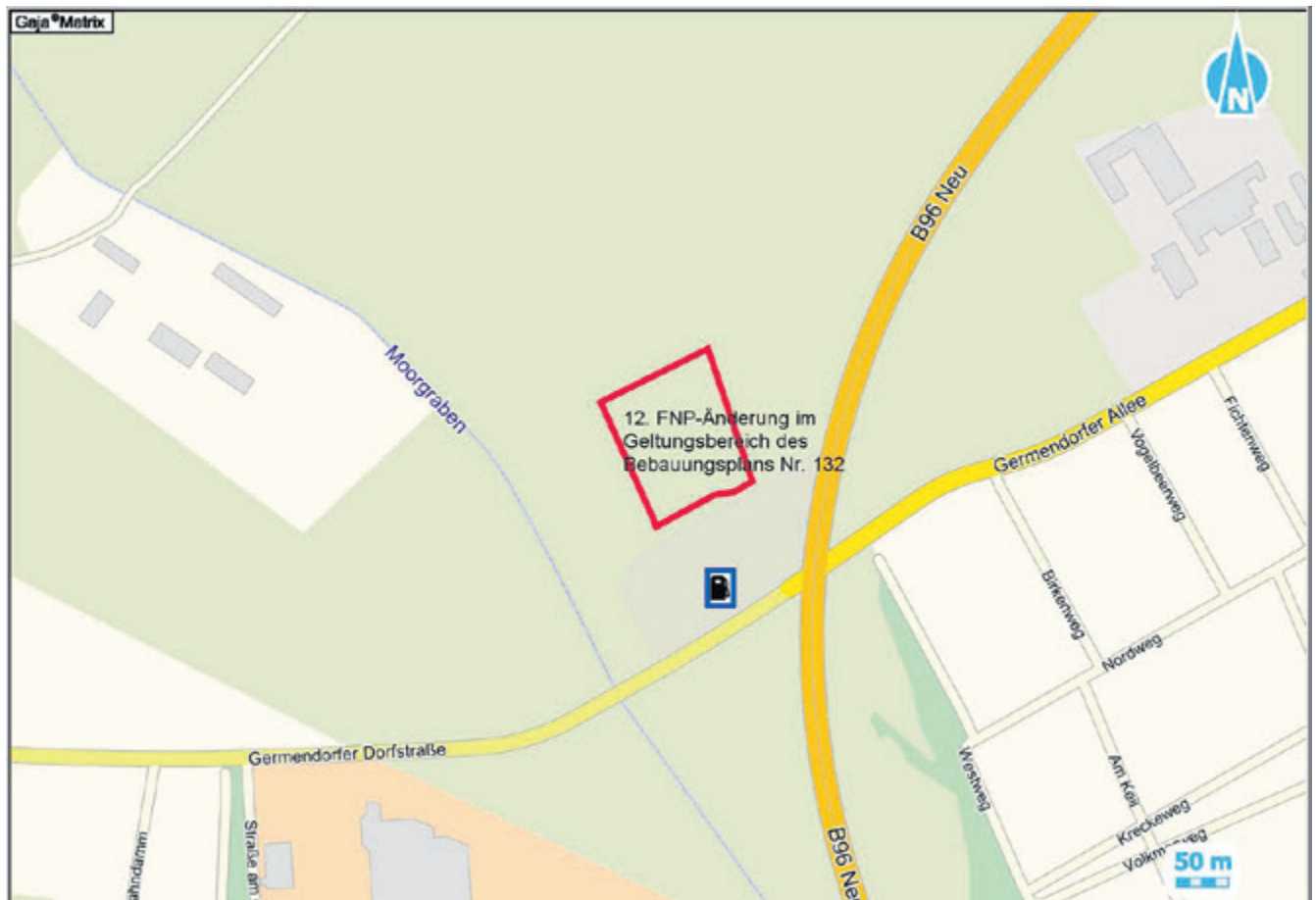
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Oranienburg, 03.05.2023



Alexander Laesicke
Bürgermeister

Siegel



Geltungsbereich 12. Flächennutzungsplanänderung für den Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 132 „Mobilitätspark B 96 / Germendorfer Dorfstraße“ (rot)

Amtlicher Teil

Bebauungsplanes Nr. 43.2 „Gewerbepark Süd – Nordteil“

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Anlass und Ziel der Planung

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 43.2 „Gewerbepark Süd – Nordteil“ wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 24.02.2014 (Beschluss Nr. 0565/33/14) gefasst. Die Aufstellung erfolgt gemäß §§ 2ff. BauGB im Normalverfahren.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB und die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB, welche vom 05.10.–06.11.2020 in den Räumen des Stadtplanungsamtes der Stadt Oranienburg stattfand, wurden durchgeführt. Aufgrund von Stellungnahmen, die Ergänzungen mit materiellen Regelungsgehalt des Bebauungsplanes hervorriefen, ist eine erneute Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erforderlich.

Das ca. 60 ha große Plangebiet (siehe beiliegenden Lageplan) grenzt nördlich an die Walther-Bothe-Straße, an Freiflächen und an die entwidmete Bahnstrecke Oranienburg-Kremmen. Im Nordwesten grenzt das Plangebiet an die Bundesstraße 96 bis auf Höhe der Einfliegehalle an. Ab der Einfliegehalle verläuft die Grenze des Plangebietes etwas nach Westen versetzt entlang der ehemaligen Erschließungsstraße des Flugplatzes bis zum Kreisverkehr Bärenklauer Weg / Walter-Bothe-Straße (Annahof). Im Westen grenzt das Plangebiet an die Bundesstraße 96 und im Osten an den Fahrradweg entlang des Oranienburger Kanals an.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Weiterentwicklung des bestehenden Gewerbeparks Süd mit einer hochwertigen gewerblichen Nutzung entsprechend dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung aus dem Jahre 1996 zum „Gesamtleitkonzept Flugplatz Oranienburg“ (Beschluss-Nr. 602/24/96) sowie dem städtebaulichen Rahmenplan für den Teilbereich Nord des ehemaligen Flugplatzes Nord (aus dem Jahre 1999). Der Bebauungsplan soll ferner die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau einer Erschließungsstraße (Verlängerung der Flugpionierstraße bis zum Kreisverkehr Bärenklauer Weg/Walther-Bothe-Straße) schaffen.

Bei der Planung sollen insbesondere auch

- die Schutzbedürftigkeit angrenzender Siedlungsbereiche, insbesondere vor Immissionen aller Art, sowohl in der Stadt Oranienburg als auch in der Nachbargemeinde Leegebruch,
- die Sicherung von Grün- und Waldflächen, insbesondere auch Flächen, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Eingriff genutzt werden können und
- die Sicherung des Bahndamms für eine öffentliche Nutzung als Grünfläche und Fahrradweg

berücksichtigt werden.

Die im Norden des Plangebiets gelegene Bahnstrecke Oranienburg – Kremmen ist außerdem zwischenzeitlich von den Bahnbetriebszwecken freigestellt worden und soll nun einer Nachnutzung als Grünzug mit Fahrrad- und Fußweg zugeführt werden.

Offenlegung der Planunterlagen, Ort, Dauer und Öffnungszeiten

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 43.2 „Gewerbepark Süd – Nordteil“ mit Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom 10.07.2023 bis 15.08.2023

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II. 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch,**Donnerstag****8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr****Dienstag****8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr****Freitag****8.00 bis 13.00 Uhr.**

Neben den o. g. Planunterlagen (Bebauungsplanentwurf und Begründung mit Umweltbericht) sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar und liegen aus:

Zum Schutzgut Biotope und Arten

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen bzw. Gutachten zu folgenden Themen vor:

- Maßnahmenkonzept zum besonderen Artenschutz von FUGMANN JANOTTA und PARTNER mbB, Berlin, März 2023
- Gutachten: Geschützte Arten auf der Fläche des Bebauungsplans Nr. 43.2 in Oranienburg, Landkreis Oberhavel – Ergebnisse, Bewertung und Konfliktanalyse – , Büro Stefan Wallmann Landschaftsarchitekten BDLA in Zusammenarbeit mit Arbeitsgemeinschaft Freilandbiologie Dipl. Biol. Carsten Kallasch, Berlin, April 2019
- POTENTIALANALYSE DER LAUFKÄFERFAUNA AUF DER FLÄCHE DES BEBAUUNGSPLANS NR. 43.2 „GEWERBEPARK SÜD – NORDTEIL“ IN ORANIENBURG, LANDKREIS OBERHADEL, Arbeitsgemeinschaft Freilandbiologie Dipl. Biol. Carsten Kallasch, Berlin, März 2020
- Gutachten zur SCHLINGNATTER (CORONELLA AUSTRIACA) AUF DER FLÄCHE DES BEBAUUNGSPLANS 43.2 (GEWERBEGEBIET SÜD, NORDTEIL) IN ORANIENBURG, LANDKREIS OBERHADEL – Ergebnisse, Bewertung und Konfliktanalyse – , Arbeitsgemeinschaft Freilandbiologie Dipl. Biol. Carsten Kallasch, Berlin, Dezember 2019
- Biotopbeschreibung und Darstellung der einzelnen Biotoptypen und Beschreibung der Biotopeigenschaften
- Beschreibung, Vorkommen und Prognose der im Plangebiet vorkommenden Arten (Vögel, Avifauna Rast- und Zugvögel, Fledermäuse, Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Insekten) und deren Auswirkungen durch die Planung
- Darstellung von Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen zum Biotop- und Artenschutz
- fachbehördliche Stellungnahme des Landkreises Oberhavel, Untere Naturschutzbehörde vom 10.05.2019 und 20.11.2020 zu den gesetzlichen Anforderungen des Biotop- und Artenschutzes

Zum Schutzgut Boden

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen bzw. Gutachten zu folgenden Themen vor:

- Altlastenrecherche zum Bebauungsplan Nr. 43.2 „Gewerbepark Süd – Nordteil“, Spiekermann GmbH Consulting Engineers, Berlin, Dezember 2018
- zu den Bodeneigenschaften im Plangebiet
- zum Umfang der Bodenversiegelung und deren Auswirkungen auf das Schutzgut Boden
- zu den Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen in Hinblick auf die im Plangebiet zugelassene Versiegelung
- fachbehördliche Stellungnahme des Landkreises Oberhavel vom 10.05.2019, 16.11.2020 und 20.11.2020 zum Bodenschutz auf den ehemals militärisch genutzten Flächen, insbesondere zu dem im Altlastenkataster des Landkreises Oberhavel registrierten Flächen, zur Kontamination des Bodens und des Wassers mit Mineralkohlenwasserstoffen
- fachbehördliche Stellungnahme des Zentraldienstes der Polizei/Kampfmittelbeseitigungsdienstes vom 29.03.2019 zu den Kampfmittelverdachtsflächen und Hinweise zur Munitionsfreigabebescheinigung für die Grundstückseigentümer

Zum Schutzgut Wasser

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zu folgenden Themen vor:

- Die Bedeutung des Schutzgutes Wassers für die Leistungsfähigkeit des

Amtlicher Teil

- Naturhaushaltes
- zu den Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen des anfallenden Oberflächenwassers und zur Versickerung des Niederschlagswassers
- fachbehördliche Stellungnahme des Landkreises Oberhavel vom 10.05.2019, 16.11.2020 und 20.11.2020 zu den wasserrechtlichen Anforderungen und Bestimmungen des Wasserhaushaltgesetzes und des Brandenburgischen Wassergesetzes
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Abt. Technischer Umweltschutz 2, Wasserwirtschaft 1 und 2 vom 24.04.2019 und 03.11.2020 zu den wasserwirtschaftlichen Belangen gemäß Brandenburgisches Wassergesetz und den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie
- Stellungnahme des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit vom 17.05.2019 und 12.11.2020 zum Vorkommen radiologischer Altlasten für eine Teilfläche im Plangebiet und die daraus resultierenden gesetzlichen Bestimmungen nach dem Strahlenschutzgesetz und der Strahlenschutzverordnung

Zum Schutzgut Luft/Klima

Im Umweltbericht liegen Informationen zu folgenden Themen vor:

- Zu den besonderen Funktionsausprägungen für das Schutzgut Klima/Luft
- Beschreibung und Prognose von Klima und Luft und deren Auswirkungen durch die Planung
- Darstellung von Vermeidung bzw. Verbesserung der Klima- und Luftbedingungen im Plangebiet

Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

Im Umweltbericht liegen Informationen zu folgenden Themen vor:

- Beschreibung des Landschafts- und Ortsbildes und deren Auswirkungen durch die Planung
- Darstellung von Vermeidung bzw. Verbesserung des Landschafts- und Ortsbildes im Plangebiet

Zum Schutzgut Mensch und Gesundheit

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen und Gutachten zu folgenden Themen vor:

- Schalltechnische Untersuchung – Geräuschkontingentierung – Ermittlung der zulässigen Geräuschemissionen für den Bebauungsplan Nr. 43.2, KSZ Ingenieurbüro GmbH, Berlin 21.02.2020, das die Auswirkungen des Gewerbe- und Verkehrslärms untersuchte und für die einzelnen Baugebiete entsprechende Schallschutzmaßnahmen/Gerauschkontingentierung vorschlägt,
- Beschreibung und Auswirkungen der Planung auf Mensch und Gesundheit
- Darstellung von Vermeidung bzw. Verbesserung der Bedingungen für Mensch und Gesundheit im Plangebiet

Schutzgut Kultur und Sachgüter

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zu folgenden Themen vor:

- Hinweise auf das Vorhandensein eines Baudenkmals im Plangebiet
- Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege, Abt. Bau – und Kunstdenkmalpflege vom 22.03.2019 zum eingetragenen Baudenkmal „Oranienburg, Flugpionierstraße, Einfliegehalle der Heinkel-Werke“ im Plangebiet und der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen nach dem Gesetz über den Schutz und Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg (z. B. der Einhaltung des Umgebungsschutzes)

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der erneuten Offenlegung können Hinweise und Anregungen zum geänderten Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4a (3) Satz 2 BauGB nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Bebauungsplanes Hinweise und Anregungen vorgebracht werden können. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende erneute Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ungültig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die von dem Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Schriftliche Stellungnahmen sind an die oben genannte Postanschrift oder an die E-Mail-Adresse florl@oranienburg.de zu richten.

Ergänzend werden die Planunterlagen, die Gegenstand der Offenlegung sind, im Internet-Portal der Stadt www.oranienburg.de zugänglich gemacht und können dort unter der www.oranienburg.de/offenlegungen im oben genannten Zeitraum eingesehen werden.

Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in der anschließenden Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen.

Datenschutzinformation

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.“

Oranienburg, den 05.05.2023



Alexander Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 43.2 „Gewerbepark Mitte – Nordteil“ und 9. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bekanntmachung – Bebauungsplan Nr. 150 „Gewerbepark Süd – Bärenklauer Weg/ B 96“ Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Ziel und Zweck der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg hat in ihrer Sitzung am 26. Oktober 2020 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 150 „Gewerbepark Süd – Bärenklauer Weg/ B 96“ aufzustellen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 150 „Gewerbepark Süd – Bärenklauer Weg/ B 96“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Gewerbegebiets gemäß § 8 BauNVO zwischen dem ehemaligen Militärflugplatz Oranienburg, der Bundesstraße B 96 und dem Bärenklauer Weg geschaffen werden. Da dem Bedarf von großflächigen Gewerbeflächen im Stadtgebiet nicht mehr bzw. nur noch sehr eingeschränkt entsprochen werden kann, der Bedarf aber weiterhin vorhanden ist, soll die Planung durch die Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 43.2 „Gewerbepark Süd – Nordteil“ und Nr. 150 „Gewerbepark Süd – Bärenklauer Weg/ B 96“ die städtebauliche Entwicklung der Konversionsflächen des ehemaligen Flugplatzgeländes zu einem attraktiven Gewerbegebiet abgeschlossen werden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB und die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB, welche vom 07.11.2022 – 12.12.2022 in den Räumen des Stadtplanungsamtes der Stadt Oranienburg stattfand, wurden durchgeführt. Aufgrund von Stellungnahmen, die Ergänzungen mit materiellen Regelungsgehalt des Bebauungsplanes hervorriefen, ist eine erneute Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erforderlich.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs umfasst die Flurstücke 27/15, 71/1, 71/6, 71/9, 71/10, 71/11, 71/12, 71/13, 71/14,

71/15, 71/16, 71/20, 71/22, 71/23, 71/24, 71/25, 72/1, 289, 466, 489, 506, 646, 647, 814 und 825 der Flur 4 der Gemarkung Oranienburg mit einer Fläche von ca. 13,7 ha. Das Plangebiet ist im Süden und Osten durch den ehemaligen Flugplatz Oranienburg, im Westen durch die B 96 und im Norden durch den Bärenklauer Weg begrenzt.

Umweltprüfung

Umweltbezogene Belange und Auswirkungen der Planung wurden durch Fachgutachten und umweltbezogene Vorortrecherchen im Verlauf des Planungsprozesses ermittelt und im Umweltbericht dokumentiert. Der Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 Baugesetzbuch ist Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanentwurfs.

Im Umweltbericht sind folgende umweltbezogene Informationen enthalten:

Zum Schutzgut Arten und Biotope

Auf das Schutzgut „Arten und Biotope“ wirkt die sehr starke menschliche Überprägung aller Flächen im Geltungsbereich als erhebliche Vorbelastung. Durch die ehemals intensive Nutzung der Flächen sind Störungen insbesondere durch Bebauung und Versiegelung der natürlichen Voraussetzungen gegeben.

Im Geltungsbereich konnten Reviere von Brutvögeln erfasst werden. In zwei Bereichen konnten auch Zauneidechsen nachgewiesen werden. Weiterhin kommen Waldameisen im Plangebiet vor. Weitere Arten gemäß § 44 BNatschG konnten im Geltungsbereich nicht nachgewiesen werden. Aufgrund der Ausprägung des Plangebietes kann der Geltungsbereich als

Amtlicher Teil

Einstandsgebiet von Rehwild und Hasen eingestuft werden.

Zum Schutzgut Boden

Angesichts der ehemaligen historischen Nutzung und der baugeschichtlichen Entwicklung am Standort sind in den oberen Bodenschichten anthropogene Veränderungen (Auffüllungen, Bauschuttbeimengungen) zu erwarten. Die Beeinträchtigungen des Bodens durch die geplante Bebauung sind erheblich. Flächen werden dauerhaft versiegelt. Auf den versiegelten und überbauten Flächen gehen die Bodenfunktionen dauerhaft verloren. Die Eingriffe in das Schutzgut Boden werden durch den Neubau von befestigten Verkehrsflächen und dem Neubau von Gebäuden hervorgerufen.

Zum Schutzgut Wasser

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Grundwasser sind im direkten Zusammenhang mit den Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu sehen. Durch die Versiegelung kommt es zum Verlust versickerungswirksamer Flächen. Allerdings weist die Versickerung des Abflusses von befestigten Flächen einen hohen Wirkungsgrad auf, so dass die Grundwasserspeisung letztlich nicht wesentlich gemindert wird. Das anfallende Niederschlagswasser soll auf dem Grundstück der Versickerung zugeführt werden. Schadstoffeintrag findet durch das Vorhaben nicht statt, anfallende Abwässer werden in die geschlossene Kanalisation eingeleitet.

Zum Schutzgut Klima/Luft

Großräumige klimatische Betrachtungen ordnen das Klima Brandenburgs einem Übergangsklima zwischen maritim geprägtem und mehr kontinental geprägtem Klima zu. Der Vegetationsverlust im Bereich der Neubauvorhaben umfasst überwiegend krautige Vegetation. Baum- und Strauchbestand ist nur verhältnismäßig gering betroffen. Eine messbare Auswirkung auf die klein-klimatischen Verhältnisse ist nicht abzuleiten. Eingriffe in die Schutzgüter Klima und Luft finden durch die Vorhaben nicht statt. Die Rückstrahlungswerte werden sich lokal aber erhöhen.

Zum Schutzgut Orts- und Landschaftsbild/ Erholungswert

Die zukünftige Bebauung des Gebietes ist ins Verhältnis zu der bestehenden Ausprägung des Gebietes und dessen Umgebung zu setzen. Danach führt die Neugestaltung des Gebietes zu einer Veränderung des Ortsbildes. Teilabriss, Siedlungsrandeingrünung und allgemeinen Durchgrünung des Gebietes führen zu einer Veränderung. Mit der Gesamtentwicklung wird die allgemeine Erholungseignung des Gebietes nicht verschlechtert.

Zum Schutzgut Biologische Vielfalt

Die Gehölzstrukturen mit Bäumen und Sträuchern innerhalb und am Rand des Plangebietes sowie die Waldflächen sind als Strukturelemente von Wert. Der überwiegende Flächenanteil im Geltungsbereich ist durch Bebauung, Straßenflächen, und Ruderalfluren gekennzeichnet. Gebäudebewohnende Tierarten wie Vögel oder Fledermäuse können auch Potenziale in der Bausubstanz und in den Ruinen finden.

Zum Schutzgut Mensch

Eine intakte Umwelt ist die Lebensgrundlage für den Menschen. Für die Betrachtung des Menschen als Schutzgut sind zum einen gesundheitliche Aspekte, in der Bauleitplanung, vorwiegend Lärm und andere Immissionen, zum anderen regenerative Aspekte wie Erholungs-, Freizeitfunktionen und Wohnqualität von Bedeutung. Für das Schutzgut zu berücksichtigende Wertelemente und Funktionen sind u. a.:

- Gesundheit und Wohlbefinden,
- Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie
- die Erholungsfunktion.

Der Aspekt der Erholungsfunktion wird für das Schutzgut im Zusammenhang mit dem Schutzgut Landschaftsbild bearbeitet.

Zum Schutzgut Fläche

Im § 1a Abs. 2 BauGB regelt der Gesetzgeber den sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Das durch die vorliegende Planung begründete Flächenrecycling selbst ist bereits ein wesentlicher Beitrag zum Flächenschutz und entspricht den Grundzügen der gesetzlichen Vorgaben.

Offenlegung der Planunterlagen (Ort, Dauer und Öffnungszeiten)

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der Entwurf des Bebauungsplan Nr. 150 „Gewerbepark Süd – Bärenklauer Weg/ B 96“ mit Begründung inkl. Umweltbericht und den o. g. umweltrelevanten Informationen und Stellungnahmen sowie den fachlichen Gutachten gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3(2) BauGB in der Zeit vom

10.07.2023 bis 15.08.2023

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch,

Donnerstag

Dienstag

Freitag

8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr

8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr

8.00 bis 13.00 Uhr.

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der erneuten Offenlegung können Hinweise und Anregungen zum geänderten Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4a (3) Satz 2 BauGB nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Bebauungsplanes Hinweise und Anregungen vorgebracht werden können. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende erneute Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ungültig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die von dem Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Schriftliche Stellungnahmen sind an die oben genannte Postanschrift oder an die E-Mail-Adresse florl@oranienburg.de zu richten.

Ergänzend werden die Planunterlagen, die Gegenstand der Offenlegung sind, im Internet-Portal der Stadt www.oranienburg.de zugänglich gemacht und können dort unter der www.oranienburg.de/offenlegungen im oben genannten Zeitraum eingesehen werden.

Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in der anschließenden Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen.

Datenschutzinformation

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.“

Oranienburg, den 05.05.2023



Alexander Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil

Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 150 „Gewerbepark Süd – Bärenklauer Weg/ B 96“ (rot)

Bekanntmachung – Inkrafttreten der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oranienburg

Für die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in der Sitzung vom 10.10.2022 beschlossene 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oranienburg wurde mit Bescheid des Landkreises Oberhavel vom 03.06.2022 – Aktenzeichen: 03684/2020 – die Genehmigung erteilt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Der Bereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 105 „Wassersportzentrum am ehemaligen GST-Stützpunkt Klagenfurter Straße“ und wird im Norden durch die Fortführung des Uferweges (Flurstück 3991/107 der Flur 17), im Osten entlang der Havel als Gewässer I. Ordnung (Flurstücke 167/1 der Flur 17 und 4250/204 der Flur 21) in einem Abstand von 10 m ab Uferkante ab nördlicher Spitze des Flurstücks 1926/167 der Flur 17 und zur östlichen Spitze des Flurstücks 1848/130 der Flur 21, im Süden durch das Waldgrundstück Flur 21, Flurstück 5138/130 (im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 61 „Uferpromenade Süd“) und im Westen durch die Wohngrundstücke der Klagenfurter Straße Nr. 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23 und 25 begrenzt.

Jedermann kann die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oranienburg nebst Begründung und zusammenfassender Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB bei der Stadtverwaltung der Stadt Oranienburg, Stadtplanungsamt, Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg, Haus II, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.231a zu den üblichen Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird gemäß § 44 (5) BauGB hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1–3 und (2) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 (3) Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 (1) Nr. 1–3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der zur Zeit gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 3 (4) BbgKVerf nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden.

Oranienburg, den 02.05.2023

Alexander Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Anlage auf Seite 20

Amtlicher Teil



Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 105 „Wassersportzentrum am ehemaligen GST-Stützpunkt Klagenfurter Straße“ (schwarz)

Bekanntmachung – Inkrafttreten des Bebauungsplan Nr. 105 „Wassersportzentrum am ehemaligen GST-Stützpunkt Klagenfurter Straße“

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 10.10.2022 den Bebauungsplan Nr. 105 „Wassersportzentrum am ehemaligen GST-Stützpunkt Klagenfurter Straße“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, nochmals als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan (mit Umweltbericht) wurde gebilligt.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 105 „Wassersportzentrum am ehemaligen GST-Stützpunkt Klagenfurter Straße“ wird im Norden durch die Fortführung des Uferweges (Flurstück 3991/107 der Flur 17), im Osten entlang der Havel als Gewässer I. Ordnung (Flurstücke 167/1 der Flur 17 und 4250/204 der Flur 21) in einem Abstand von 10 m ab Uferkante ab nördlicher Spitze des Flurstücks 1926/167 der Flur 17 und zur östlichen Spitze des Flurstücks 1848/130 der Flur 21, im Süden durch das Waldgrundstück Flur 21, Flurstück 5138/130 (im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 61 „Uferpromenade Süd“) und im Westen durch die Wohngrundstücke der Klagenfurter Straße Nr. 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23 und 25 begrenzt.

Der Bebauungsplan, in der Fassung von 09/2022, tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an in der Stadtverwaltung Oranienburg, Stadtplanungsamt, Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg, Haus II, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.231a während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans und seine Begründung Auskunft verlangen.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit

etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird gemäß § 44 (5) BauGB hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1–3 und (2) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 (3) Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 (1) Nr. 1–3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der zur Zeit gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 3 (4) BbgKVerf nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden.

Oranienburg, 12.10.2022

Alexander Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 105 „Wassersportzentrum am ehemaligen GST-Stützpunkt Klagenfurter Straße“ (schwarz)

Verfügung

Umstufung (Abstufung) und Teileinziehung eines Abschnitts der öffentlichen Verkehrsfläche „Berliner Weg“ im Ortsteil Schmachtenhagen (Straßenschlüssel 50106, Abschnitt 60 teilweise) gem. § 7 und § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBI I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBI. I/18, [Nr. 37]).

Die Gemeinde Oranienburg verfügt als zuständige Straßenbaubehörde die Abstufung (gem. § 7 BbgStrG) eines Straßenabschnitts des „Berliner Wegs“ von der Straßengruppe der Gemeindestraßen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 BbgStrG) in die Straßengruppe der sonstigen öffentlichen Straßen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 BbgStrG) mit der Straßengruppe öffentlicher Feld- und Waldweg (§ 3 Abs. 5 Nr. 1 BbgStrG).

Gleichzeitig wird die zulässige Nutzung (Gemeingebrauch) der im Lageplan gekennzeichneten Teilfläche des „Berliner Wegs“ durch Teileinziehung (gem. § 8 BbgStrG) auf Fahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft, Fahrradfahrer und Fußgänger beschränkt.

Die betroffene Strecke liegt in der Gemarkung Schmachtenhagen, Flur 3, Flurstück 985 und reicht von der südlichen Grenze des Flurstücks 268, Flur 3 (Berliner Weg 12) im Norden bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks 1484, Flur 2 (Brüderstraße 32) im Süden (siehe Lageplan).

	Alt	Neu
Straßenlage	Berliner Weg	Berliner Weg
Straßenschlüssel	50106, Abschnitt 60 (teilw.)	51218, Abschnitt 10
Verkehrsbedeutung/ Klassifizierung	Gemeindestraße	Sonstige öffentliche Straße, Straßengruppe öffentlicher Feld- und Waldweg
Verkehrsfläche	etwa 2.415 m ²	etwa 2.415 m ²
Benutzungsart	Mischverkehrsfläche	Öffentlicher Feld- und Waldweg
Verkehrsbeschränkungen	keine	Beschränkung auf land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge, frei für Fahrradfahrer und Fußgänger
Straßenbaulastträgerin	Stadt Oranienburg	Stadt Oranienburg
Eigentumsverhältnisse Flurstück 268	Stadt Oranienburg	Stadt Oranienburg

Amtlicher Teil

Sonstiges

Der Lageplan ist Bestandteil der Verfügung. Er stellt die Lage und die Fläche der Umstufung (Abstufung) sowie der Teileinziehung dar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Oranienburg

Der Bürgermeister
Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.oranienburg.de/signatur aufgeführt sind.

Hinweis

Für den Fall, dass Sie gegen die vorliegende Verfügung Widerspruch einlegen wollen, wird zur schnelleren Bearbeitung empfohlen, den Widerspruch an das Bauverwaltungsamt des Bürgermeisters der Stadt Oranienburg zu übersenden. Zur Entgegennahme Ihres Widerspruchs ist aber auch jedes andere städtische Amt am Dienstsitz Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg befugt. Ein Widerspruchsschreiben kann auch im Briefkasten der Stadtverwaltung der Stadt Oranienburg am Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg eingeworfen werden.

Oranienburg, den 15.05.2023



Alexander Laesicke
Bürgermeister

Siegel



Lageplan der betroffenen Teilstrecke des „Berliner Wegs“ (rot eingefärbt) im Ortsteil Schmachtenhagen, Flur 3, Flurstück 985

Ende des amtlichen Teils